

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach gem. § 8a KAG NRW**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.11.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt das der Originalniederschrift in der Anlage beigefügte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach gem. § 8a KAG NRW (Stand 27.10.2020).

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG NRW hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept nach dem verpflichtend zu verwendenden Muster zu erstellen, welches jeweils vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen in diesem Sinne sind Maßnahmen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze, die voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer unterliegen.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ein Mindestmaß an Volumen aufweisen sowie eine technische, rechtliche und wirtschaftliche Abwägung der Kommune erfordern und damit auch einen planerischen Vorlauf und eine Ausschreibung benötigen.

Kleinere Maßnahmen, wie die kurzfristig zu erfolgende Beseitigung von Schlaglöchern bzw. anderen Gefahrenstellen, werden daher nicht erfasst.

Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen sind Maßnahmen der Herstellung (einschl. der grundhaften Erneuerung), der Erweiterung oder der Verbesserung von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen. Die Beitragspflicht kann für die gesamte Anlage oder auch nur für ein oder mehrere Teileinrichtungen einer Anlage (bspw. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, unselbständige Grünflächen etc.) entstehen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet ausdrücklich keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme bzw. deren spätere, tatsächliche Beitragspflichtigkeit. Vielmehr soll mit diesem Konzept jeweils vorhabenbezogenen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen hergestellt werden.

Nach dem Willen des Landesgesetzgebers soll es damit

- eine fundierte Grundlage für die Kommunalvertretung für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung,
- ein Handlungskonzept für die Kommune und
- eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger

darstellen.

Zudem muss für die Erlangung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogramms „Straßenausbaubeiträge“ die jeweilige Maßnahme im Straßen- und Wegekonzept enthalten sein.

Nach diesen Vorgaben ist das beigefügte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach erstellt worden.

Anlage/n:

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach gem. § 8a KAG NRW (Stand 27.10.2020)